

Bewirtschaftungsrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft

Wortlaut der in der Refkonf am 24.5.16 beschlossenen Bewirtschaftungsrichtlinien mit den in der Refkonf vom 16.08.16 beschlossenen Änderungen und den Konkretisierungen des StuRa vom 13.6.17 und 18.07.2017:

Grundsätzliche Regelungen

- Spezielle Regelungen eines Drittmittelgebers werden vorrangig angewandt; sind keine vorgegeben, gelten für Drittmittel die gleichen Regelungen wie für VS-Mittel.
- Ausgaben müssen in adäquater Relation zum Anlass stehen.
- Bewirtschaftungen sollen sich im Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen bewegen.
- Bewirtschaftung darf nur bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgen. Die Öffentlichkeit muss belegt werden.
- Bei internen (nicht öffentlichen) Sitzungen darf nur in Ausnahmefällen bewirtschaftet werden, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.
- Die Ausgaben sind zu belegen. Den zahlungsbegründenden Unterlagen sind Angaben über den verursachenden Anlass und Beweise für die Öffentlichkeit der Veranstaltung beizufügen.
- Die Bewirtschaftungsausgaben sollten 33% des Haushaltes einer Fachschaft nicht überschreiten.
- Genussmittel wie Alkohol werden im Rahmen eines verantwortungsbewussten Konsums abgerechnet.
- Bei der Beschaffung von Lebensmitteln sollen die vom StuRa beschlossenen ökologischen und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.

Was darf aus VS-Mitteln finanziert werden? (Beispiele)

- Bewirtschaftung bei internen Besprechungen und Gremiensitzungen, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.
- Empfang und Bewirtschaftung von Gästen; Pflege von Partnerschaften,
- Werbemaßnahmen (z.B. bei Infoveranstaltungen),
- Trinkgelder bei Restaurantbesuchen,
- Veranstaltungen im Rahmen der Aufgaben laut LHG.

Beispiele für typische Veranstaltungen der VS sind: Aktionen im Rahmen der Ersti-Einführung (Frühstück, Kneipentour, u.a.), Aktionen zur Unterstützung von Studierende (z.B. Lange Nacht der Hausarbeiten), kulturelle Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Arbeitskreise),

Wochenendseminare, Sitzungen von Strukturen, in denen die VS oder VS-Aktive Mitglied sind.

Detailregelungen zur Höhe der Erstattungen (beschlossen im StuRa am 13.6.2017)

Bis zu 10% Trinkgeld sind möglich und müssen auf dem Beleg (handschriftlich) vermerkt sein.

Das Finanzreferat orientiert sich bei der Bewirtung an folgenden Bewirtungsgrenzen:

- Trinkgelder bis max. 10% des Rechnungsbetrages bei Restaurantbesuchen.
- 4,80 € Frühstück,
- 12,- € Mittagessen,
- 7,20 € (wenn einzige Mahlzeit 12,- €) Abendessen;
- max. 24,- € pro Tag incl. Getränke

**Grundsatzpositionierung zur Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitskriterien
(beschlossen im StuRa am 18.07.2017):**

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Beschluesse/Beschluss_Nachhaltigkeit_18.07.17.pdf